Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8381**

17. Wahlperiode 18. 01. 2012

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Gehrcke, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Mehr Mitsprache des Parlaments bei Auslandseinsätzen der Bundespolizei

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass das Bundespolizeigesetz (BPolG) in der Fassung vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005, die Voraussetzungen für Auslandseinsätze der Bundespolizei, Informationspflichten der Bundesregierung und Kontrollmöglichkeiten des Parlaments nicht hinreichend regelt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Bundespolizeigesetz nach folgenden Maßgaben ändert:

a) Jeglicher Einsatz von Bundes- und Länderpolizei im Ausland muss den völkerrechtlichen Normen und dem Grundgesetz entsprechen. Grundsätzlich wird eine Beteiligung von Bundes- und Länderpolizei an internationalen Polizeieinsätzen oder Ausbildungsmaßnahmen, die zur Unterstützung von Kriegen und autoritären Regimen dienen, ausgeschlossen.

b) Anstatt eines bloßen Rückholrechts wird für Auslandseinsätze und Auslandsmissionen der Bundespolizei nach § 8 BPolG eine Zustimmungspflicht des Bundestages festgeschrieben.

c) Für Auslandsverwendungen von Polizeibeamtinnen und Beamten nach § 65 Absatz 2 BPolG wird eine Pflicht zu konkreter Vorabinformation des Bundestages festgeschrieben und ein Recht des Bundestages auf Rückruf eingeführt.

d) Die Vorabinformation in Fällen des § 8 BPolG als auch des § 65 BPolG muss Angaben über den Zweck des Einsatzes, seine rechtlichen und völkerrechtlichen Grundlagen, die vorgesehene Dauer, die Kosten, die Zahl der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, deren Tätigkeiten und Befugnisse, die Kooperationspartner im Einsatzgebiet und die konkreten Einsatzorte enthalten.

Berlin, den 18. Januar 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Auslandseinsätze von Polizistinnen und Polizisten haben sich in der Vergangenheit trotz umstrittener verfassungsrechtlicher Grundlagen zu einem ursprünglich nicht vorgesehenen Mittel der deutschen Außenpolitik entwickelt. Die Trennung zwischen polizeilichen und militärischen Aufgaben wird dabei jedoch immer schwieriger. Polizeieinsätzen im Ausland kann zudem eine politische Sensibilität zukommen, die derjenigen von Bundeswehreinsätzen nahekommt.

Dies gilt vor allem für Einsatzgebiete, in die sowohl Soldaten als auch Polizisten entsandt werden, wobei an erster Stelle Afghanistan zu nennen ist: Der Einsatz der Bundeswehr und der Polizei stehen dort in engem Zusammenhang. In anderen Einsatzgebieten, zu denen beispielsweise der Südsudan zu zählen ist, besteht die Gefahr, dass deutsche Polizistinnen und Polizisten jederzeit in bewaffnete Konflikte geraten können. Auch der Umstand, dass sie Ausbildungshilfe für Sicherheitskräfte eines Landes durchführen, die dann (para)militärisch im Rahmen eines Krieges oder Bürgerkrieges eingesetzt werden, zeigt, wie nahe beieinander militärisches und polizeiliches Engagement liegen können.

Die Informations- und Mitwirkungsrechte des Bundestages werden der politischen Bedeutung, die Polizeieinsätzen zukommt, nicht gerecht. So muss die Bundesregierung nach § 8 BPolG das Parlament lediglich über die Beteiligung an internationalen Missionen unterrichten. Eine Zustimmungspflicht des Deutschen Bundestages ist nicht vorgesehen, seine Mitwirkung erschöpft sich in einem Rückholrecht. Bei der Entsendung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Grundlage von § 65 BPolG ist noch nicht einmal eine Information des Deutschen Bundestages vorgeschrieben. So ist es möglich, dass die Bundesregierung jahrelang Polizistinnen und Polizisten ins Ausland entsendet, die dort hochsensible Aktivitäten entfalten, ohne dass die deutsche Öffentlichkeit und das Parlament davon etwas erfahren. Zwar kann der Bundestag durch Wahrnehmung seines Fragerechtes an Informationen gelangen. Er steht dabei aber vor dem Problem, dass sich sinnvoll nur erfragen lässt, worüber man wenigstens ansatzweise etwas weiß. Eine bloß additive Auflistung, wie sie die Bundesregierung auf vierteljährlich gestellte Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. erteilt, ist weder tagesaktuell noch enthält sie detaillierte Angaben zu den jeweiligen Einsätzen.

So hat die Bundespolizei bereits im Dezember 2008 einen Einsatz zur Ausbildung des saudi-arabischen Grenzschutzes begonnen, über dessen Umfang und Inhalt der Deutsche Bundestag erst im Frühjahr 2011 aus der Presse Kenntnis erlangt hat. Dabei liegt es auf der Hand, dass ein Einsatz zur Ausbildung von Sicherheitskräften diktatorischer Regime per se eine hochsensible Angelegenheit ist, bei der das Parlament nicht außen vor gehalten werden darf.

Auf der Grundlage der zurzeit geltenden Rechtsgrundlagen ist es dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt faktisch erlaubt, ohne politische und parlamentarische Kontrolle in internationale Krisen- und Konfliktsituationen einzugreifen.

Dabei sind solche Polizeiauslandseinsätze in der Realität von militärischen Einsätzen nicht immer scharf zu unterscheiden: Staatspraxis und internationale Verfahrensweise zeigen, dass die „Trennbarkeit von polizeilichen und militärischen internationalen – im Gegensatz zu rein nationalen – Maßnahmen nicht praktizierbar ist“ (Andreas Fischer-Lescano, Verfassungsrechtliche Fragen der Auslandsentsendung des BGS, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), 2003, S. 52 bis 90.) Das zeigt sich gegenwärtig vor allem in Afghanistan: Dort arbeiten deutsche Polizistinnen und Polizisten nicht nur in enger Kooperation mit der Bundeswehr inmitten eines Kriegsgebietes, sondern sie beteiligen sich an der Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten, die einen eindeutig paramilitärischen Auftrag haben, und Teil des Bürgerkrieges sind.

Die Aufnahme einer Informationspflicht im Vorfeld von Auslandseinsätzen nach § 65 Absatz 2 BPolG könnte sicherstellen, dass das Parlament tatsächlich zeitnah über alle Auslandseinsätze der Bundespolizei informiert wird. Damit wäre gewährleistet, dass der Deutsche Bundestag auch die Möglichkeit hat, bei politisch brisanten Einsätzen noch im Vorfeld zusätzliche Informationen einzuholen. Die Normierung eines Rückholrechts für Einsätze nach § 65 Absatz 2 BPolG, so wie es schon jetzt in § 8 BPolG vorgeschrieben ist, trüge der gewachsenen Bedeutung und der wachsenden Einflussnahme der deutschen Außenpolitik in internationalen Krisenregionen Rechnung. Eine konstitutive Zustimmungspflicht für solche Einsätze erscheint demgegenüber derzeit entbehrlich.

Hingegen ist eine Zustimmungspflicht des Parlaments für international mandatierte Einsätze in § 8 Absatz 1 BPolG analog zu militärischen Einsätzen dringend erforderlich, soll sich die Bundespolizei nicht in einer rechtlichen Grauzone zu einem quasi-militärischen Arm der deutschen Außenpolitik entwickeln. Um Verzögerungen in dringenden Fällen wie etwa bei Rettungs- bzw. Evakuierungseinsätzen nach § 8 Absatz 2 des BPolG zu vermeiden, kann eine Regelung analog zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (§ 5) vorsehen, dass der Bundestag in geeigneter Weise zu unterrichten und seine Zustimmung unverzüglich nachzuholen ist. Wird die Zustimmung verweigert, ist der Einsatz sofort zu beenden.

Eine ausgeweitete Mitsprache des Parlaments liegt auch im Interesse der Polizistinnen und Polizisten, die die Einsätze durchführen sollen, und wird auch von der Gewerkschaft der Polizei gefordert. Nicht zuletzt erfordert die Herstellung größtmöglicher Rechtssicherheit für an Auslandseinsätzen teilnehmende Beamtinnen und Beamte diese rechtliche und politische Klärung der Grundlagen eines Einsatzes im Ausland.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333